

Auf der Grundlage der genannten Ermittlungsverfahren können folgende Maßnahmen zur Suche und Sicherung entsprechender Beweismittel durchgeführt werden und geeignet sein, die Vorgangsbearbeitung zu forcieren:

- Die Durchsuchung von Räumen, Grundstücken oder Sachen und die Einsichtnahme in Konten "Anderer", wenn eine verdächtige Person oder eine Spur der Straftat ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden soll und ein Anhalt dafür besteht, daß die Durchsuchung oder die Einsichtnahme diesen Zweck erfüllen wird (§ 108 Abs. 4 StPO).

Räume, Grundstücke, Sachen und Konten "Anderer" i. S. des § 108 (4) StPO können sowohl den in bereits anhängigen Ermittlungsverfahren nicht als Beschuldigte betroffenen Personen und damit auch dem im Operativen Vorgang bearbeiteten Verdächtigen als auch staatlichen Organen, Betrieben und anderen juristischen Personen gehören.

- Die Beschlagnahme von Postsendungen gemäß § 115 (1) StPO, bei denen der Verdacht besteht, daß diese an einen in einem entsprechenden Ermittlungsverfahren/Fahndung bearbeiteten Beschuldigten gerichtet bzw. für ihn bestimmt sind und ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat und die insofern die Möglichkeit bieten, zu relevanten Erkenntnissen für die Bearbeitung des Verdächtigen im Operativen Vorgang zu gelangen.
- Die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs gem. § 115 (4) StPO unter Nutzung von bereits anhängigen Ermittlungsverfahren gegen Bekannt und Unbekannt, soweit die Telefonanschlüsse dem Beschuldigten gehören oder von ihm allgemein benutzt werden oder von ihnen Nachrichten, die der Straftat dienen, übermittelt werden sollen.¹

¹ Die o. g. Maßnahmen gem. § 115 (1), (4) StPO stellen eine mögliche Ergänzung zur Realisierung inoffizieller Maßnahmen dar. Ihre Anwendung wird von den konkreten Zielen und Bedingungen der Bearbeitung Operativer Vorgänge bestimmt